

Satzung des Kreisverbandes Osnabrück - Land der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

(Neufassung, beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 28.11.2016)

I. Name , Sitz und Organisation

- § 1 1. Der Verband trägt den Namen "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Kreisverband Osnabrück - Land."
2. Der Kreisverband Osnabrück - Land ist **gemeinsam** mit den Kreisverbänden Osnabrück - Nord und Wittlage **eine** Untergliederung des Bezirksverbandes Weser - Ems. Die genannten Kreisverbände werden gegenüber dem Bezirksverband durch ihre Vorsitzenden, gegenüber dem Landesverband durch eine/einen von den 3 Vorsitzenden aus ihrer Mitte gewählte/n Vertreterin/Vertreter vertreten.
3. Die Satzungen der Bundesorganisation der GEW; des Landesverbandes Niedersachsen und des Bezirksverbandes Weser - Ems gelten unmittelbar für den Kreisverband Osnabrück - Land. Sie haben Vorrang vor dieser Satzung und setzen entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.
- § 2 Der Organisationsbereich des Kreisverbandes Osnabrück - Land umfasst die Gebiete der ehemaligen Landkreise Melle und Osnabrück.
- § 3 Der Kreisverband Osnabrück - Land (im Folgenden Kreisverband oder KV) hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort der/des 1. Vorsitzenden.

II. Zweck und Aufgaben

- § 4 Der Kreisverband hat die Aufgabe,
- berufliche Interessen der Mitglieder wahrzunehmen;
 - Erziehung und Wissenschaft und ihre Einrichtungen zu fördern.
- § 5 Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen u.a.
- die Willensbildung in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien;
 - die Durchführung der Beschlüsse des Bundes-, Landes- und des Bezirksverbandes sowie der Beschlüsse der eigenen Jahreshauptversammlung und deren Vertretung gegen übergeordnete Gremien;
 - die Information der Mitglieder;
 - Förderung der beruflichen Fortbildung der Mitglieder;
 - Schulung der Mitglieder im gesellschaftspolitischen, insbesondere im gewerkschaftlichen Bereich;
 - Vertretung der Mitglieder gegenüber der Landesschulbehörde bzw. kommunalen Einrichtungen;
 - Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen auf allen Ebenen;
 - Vertretung der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit;
 - Förderung der Zusammenarbeit mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften;
 - Organisation und Koordination politischer Aktionen zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele;
 - Förderung des Kontaktes der Mitglieder des KV untereinander;
 - Unterstützung arbeitsloser Lehrer/Lehrerinnen.

III. Mitgliedschaft

- § 6 Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt beim KV Osnabrück - Land oder beim Landesverband Niedersachsen erworben.
- § 7 Die Mitgliedschaft ist offen für
- alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe;
 - alle erziehungswissenschaftlichen Berufe;
 - alle Studierenden bzw. Auszubildenden, die sich auf einen der vorgenannten Berufe vorbereiten;
 - alle Bediensteten, die eine lehr-, lern- oder schulbegleitende Tätigkeit ausüben.
- § 8 Das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 18 GG) ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
- § 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- § 10 Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten beim KV oder beim Landesverband schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
- § 11 Gründe für einen Ausschluss sind:
- arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - rechtskräftige Verurteilung wegen gemeiner Verbrechen;
 - gerichtliche Feststellung eines Vergehens gegen die demokratische Grundordnung;
 - Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsbeschlüsse des DGB.
- § 12 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des KV. Vor einem entsprechenden Beschluss ist auf jeden Fall dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Berufungen sind in erster Instanz an den Vorstand des Bezirksverbandes Weser - Ems und in zweiter Instanz an den Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen zulässig.
- § 13 Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens gegenüber der GEW erwachsenen Verpflichtungen bleiben in vollem Umfange bestehen.

IV. Finanzierung

- § 14 Für die Mitgliedschaft im KV Osnabrück - Land gilt die für den Landesverband Niedersachsen gültige Beitragsregelung.
- § 15 Die Arbeit des Kreisverbandes wird im Allgemeinen aus Beitragsmitteln finanziert. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Arbeitsvorhaben und Veranstaltungen werden aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert. Über den Haushaltsvorentwurf bestimmt die Jahreshauptversammlung.

V. Organe des Kreisverbandes Osnabrück - Land

- § 16 Die Organe des KV Osnabrück - Land sind:
- die Jahreshauptversammlung (JHV)
 - der Vorstand
 - der Geschäftsführende Vorstand (im Sinne des BGB: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in)

§ 17 Über die Einrichtung von Referaten, Fachgruppen, und ständigen Ausschüssen entscheidet die Jahreshauptversammlung. Zur Übertragung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die JHV besondere Ausschüsse berufen.

a.) Die Jahreshauptversammlung

§ 18 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes Osnabrück - Land. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit aller Organe und Gremien des Kreisverbandes.

§ 19 Die JHV findet in der Regel im letzten Quartal eines Jahres statt. Eine außerplanmäßige JHV muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn ein entsprechender Antrag unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 10 v.H. der Mitglieder des KV unterschrieben worden ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 20 Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des KV Osnabrück - Land.

§ 21 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin fertigt von der JHV ein Protokoll.

§ 22 Anträge zur Tagesordnung der JHV sind den Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind noch in der JHV möglich, wenn die JHV der Dringlichkeit zustimmt.

§ 23 Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 24 Die jährlich stattfindende JHV muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht der oder des Vorsitzenden (oder Stellvertreter/in) über die Arbeit seit der letzten JHV;
- Entlastung des Vorstandes,
- Kassenbericht der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
- Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern oder -prüferinnen,
- Haushaltsvorentwurf der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
- Wahlen zum Vorstand (siehe § 26 und § 17).

b.) Der Vorstand

§ 25 Der Vorstand führt die Verbandsarbeit im Sinne der Beschlüsse der JHV und der übergeordneten GEW - Gremien. Er vertritt die Mitglieder des KV in ihrer Gesamtheit und in dem Umfange, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr.

§ 26 Dem Vorstand gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende
- b) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- d) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

- e) die Leiterinnen und Leiter (sofern von der JHV eingerichtet) der Referate
 - Referat Recht
 - Referat schulische Bildungspolitik
 - Referat Betreuung neuer Mitglieder
 - Referat Frauenpolitik
 - Referat Soziale Berufe
 - Referat Hochschule
 - Referat Fortbildung
 - Referat Tarifpolitik

- f) die Leiterinnen und Leiter (sofern von der JHV eingerichtet) der Fachgruppen
 - FG Grundschule
 - FG Real-, Haupt- und Oberschulen (RHO)
 - FG Förderschulen
 - FG Gymnasien
 - FG Gesamtschulen
 - FG Berufsbildende Schulen
 - FG Nichtlehrendes Schulpersonal
 - FG Senioren
- g) Mitglieder des Schulbezirkspersonalrates und des Schulhauptpersonalrates als stimmberechtigte Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt
- h) die von der JHV gewählten Ehrenvorsitzenden des KV.

Die Koppelung von Referaten und Fachgruppen sowie eine Personalunion sind möglich.
Die Leitung der Referate und Fachgruppen ist auch im Team möglich.

- § 27 Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu § 26 a bis f erfolgt für zwei Jahre in der JHV. Um eine kontinuierliche Arbeit des KV zu gewährleisten, sind die Wahlen so durchzuführen, dass in einem Jahr die/der Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, die Referatsleiter/innen der Referate Recht, Betreuung neuer Mitglieder, Soziale Berufe, und des Referates Fortbildung sowie die Fachgruppenleiter/innen der FG Grundschule, der FG Förderschulen, der FG Gesamtschulen und der FG Nichtlehrendes Schulpersonal und im folgenden Jahr die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden. Notwendig werdende Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtsperiode der/des bisherigen Amtsinhaber/in/Amtsinhabers. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelne Vorstandsposten bis zur nächsten JHV kommissarisch besetzen.
- § 28 Der Vorstand kann in begründeten Fällen intern auch eine andere Aufgabenverteilung für die gewählten Vorstandsmitglieder festlegen, wenn gewährleistet ist, dass die ursprünglichen Aufgaben erfüllt werden.

c.) Der Geschäftsführende Vorstand

§ 29 Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Im Falle der Verhinderung tritt der/die Stellvertreter/in ein.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind die Unterschriften der/des Vorsitzenden und entweder der für die Geschäftsführung oder der für die Kassenführung verantwortlichen Person notwendig.

VI. Auflösung des Kreisverbandes

§ 30 Die Auflösung des Kreisverbandes Osnabrück - Land kann nur von einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

§ 31 Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 32 Die JHV, die den Auflösungsbeschluss fasst, entscheidet über eine satzungsgemäße Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.

§ 33 Mit der Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme, am 28.November 2016, in Kraft.

Anhang

Zu § 26 Dem Vorstand gehören an:

Wahl in 2017, 2019, 2021, 2023, ...

- a) die oder der Vorsitzende
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
- e) Die Leiterin oder der Leiter des Referates Recht
Die Leiterin oder der Leiter des Referates Betreuung neuer Mitglieder
Die Leiterin oder der Leiter des Referates Soziale Berufe
Die Leiterin oder der Leiter des Referates Fortbildung
- f) Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Grundschule
Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Förderschulen
Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Gesamtschulen
Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Nichtlehrendes Schulpersonal

Wahl in 2016, 2018, 2020, 2022, ...

- b) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden
- d) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
- e) Die Leiterin oder der Leiter des Referates schulische Bildungspolitik
Die Leiterin oder der Leiter des Referates Frauenpolitik
Die Leiterin oder der Leiter des Referates Hochschule
Die Leiterin oder der Leiter des Referates Tarifpolitik
- f) Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Real-, Haupt- und Oberschulen
Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Gymnasien
Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Berufsbildende Schulen
Die Leiterin oder der Leiter der Fachgruppe Senioren